

### **Stellungnahme zur Beschlussvorlage Nr. B-330/2019**

Für die Anmietung des Objekts Am Wiesenufer 8 liegt die Zuständigkeit laut DA 1035 bei SE 17. Ab einer monatlichen Grundmiete von 2.500 € und einer Laufzeit ab fünf Jahren ist gemäß DA 1000, Ziffer 4.3 (1) ein entsprechender Beschluss für den Abschluss eines Mietvertrags erforderlich.

Im Beschlussvorschlag fehlt ein entsprechender Auftrag an D 6 für den Abschluss eines Mietvertrags. SE 17 hätte somit keine Handlungsgrundlage, den Mietvertrag zum Abschluss zu bringen (Unterschrift D 6).

Im Begründungstext sind zumindest die Eckdaten des Mietvertrags zu dokumentieren. Bisher sind nur folgende Angaben bekannt: Laufzeit, Grundmiete, Höhe der Betriebskostenvorauszahlungen. Weitere Angaben, welche bei mieterunfreundlicher Vertragsgestaltung massive (gegebenenfalls unübliche) Zusatzkosten für die Stadt Chemnitz nach sich ziehen können, fehlen in der Vorlage.

Es wird vorgeschlagen, in der Vorlage einen Auftrag mit den bekannten Eckdaten für den Vertragsabschluss zu formulieren und gleichzeitig einen Vorbehalt aufzunehmen, dass wirtschaftliche Vertragsregelungen auszuhandeln sind.

Amt 40 sollte umgehend ein konkretes Vertragsangebot vom Vermieter abfordern und gemeinsam mit SE 17 in die Vertragsverhandlungen gehen.

Gez. Falk Reinhardt